



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Drucksache 18/ 1451

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht und die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses vom 09. Januar 2014 (Drs. 18/1451) zur Änderung des Schulgesetzes wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 3 erhält die Bezeichnung „Die Selbstständige Schule“
- b) § 42 erhält die Bezeichnung „Regionalschule/Gemeinschaftsschule“

- c) § 43 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.
- d) § 149 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.

2. In § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(3) Schulen können die Bezeichnung Europaschule führen, wenn sie die europaorientierte interkulturelle Kompetenz durch Wissensvermittlung, Erwerb von Fremdsprachen, Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Länder und Kulturen fördern. Unterrichtsergänzende Aktivitäten zur Umsetzung der Europabildung sind fester Bestandteil des schulischen Lebens.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Selbstständige Schule

„(1) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in Ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.“

(2) Die öffentlichen Schulen können auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Vollmacht und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dabei handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des Schulträgers oder des Landes.

(3) Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.

(4) Zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages entwickelt jede Schule ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung. In ihm legt die einzelne Schule dar, wie sie unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen und sozialen Umfelds den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm umfasst auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülervertretungen, des demokratischen Engagements und der politischen Bildung an der Schule. Die vom Land definierten Bildungs- und Erziehungsziele werden ebenso umgesetzt wie die Ziele und das Leitbild der Schule. Die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Die Schule und die Schulaufsichtsbehörden treffen jeweils Zielvereinbarungen. Darin werden überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt.

(5) Die Schulen, beraten und unterstützt durch die Schulaufsichtsbehörden, sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit (interne Evaluation). Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(6) Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung und die damit einhergehende Umsetzung des Schulprogramms wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation sowie durch weitere Evaluationsmaßnahmen an den Schulen überprüft. Eine externe Evaluation kann auf Anordnung der Schulaufsicht ohne vorherige Ankündigung veranlasst werden. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung der

einzelnen Schule, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden sind in allen Qualitätsbereichen zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zu Maßnahmen der Evaluation verpflichtet. Weitere Maßnahmen zur Evaluation sind unter anderem Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Der Gesamtprozess wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein gemäß § 134 gesteuert. Die Ergebnisse der Evaluation stehen der einzelnen Schule und den Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung. Ergibt die Evaluation Defizite bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung oder bei der Umsetzung des Schulprogramms, unterbreitet die zuständige Schulaufsichtsbehörde geeignete Unterstützungsangebote.

(7) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Vereinbarungen über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Der Grundsatz der Inklusion hat dabei für alle Schülerinnen und Schüler seine Gültigkeit.“
5. In § 4 Absatz 3 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Sie soll schulische und berufliche Leistungsbereitschaft ebenso fördern wie das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft, für neue Technologien und Innovationen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) Regionalschule/Gemeinschaftsschule,
- b) das Gymnasium.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Grundschulen, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren können miteinander organisatorisch verbunden werden. Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Außerdem können berufsbildende Schulen miteinander organisatorisch verbunden werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„An den Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Regionalschule/Gemeinschaftsschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen. Die Regionalschule/Gemeinschaftsschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schüler der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann.“

7. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Organisatorische Verbindungen von Grundschulen und Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen führen die Bezeichnung „Grund- und Regionalschule/Gemeinschaftsschule.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Sie enthalten Beschlüsse über Aufsteigen oder Versetzung in die folgende Jahrgangsstufe, Wiederholen einer Jahrgangsstufe sowie Überspringen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
9. In § 22 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Kinder, die zu Beginn des Schuljahres schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern bei Empfehlungen der Kinder- und Jugendärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom Schulbesuch einmalig zurückgestellt werden, wenn ihre körperliche, geistige, seelische oder soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie nicht erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Bis zur Einschulung sollen die zurückgestellten Kinder pädagogisch gefördert werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Vor der Einschulung soll festgestellt werden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.“
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Lehrkräfte sind verpflichtet, regelmäßig an Lehrerfortbildungen teilzunehmen, um die eigene bildungswissenschaftliche und fachbezogene Weiterqualifikation zu gewährleisten. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse der Lehrerin oder des Lehrers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Fortbildungsmaßnahmen umfassen inhaltlich fachliche und pädagogisch-didaktische Themen. Die Lerninhalte der Fortbildungsmaßnahme sollen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Fortbildungen sind vorrangig während der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Die Kosten trägt im Rahmen des ihr zur Verfügung gestellten Finanzbudgets die Schule.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:
- „Fortbildungsmaßnahmen sind Seminare und Workshops für die Bereiche:
1. Schulbegleitprojekte
 2. Führungskräfte und Personalentwicklung
 3. Schulentwicklungsberatung
 4. Fachfortbildung
 5. Pädagogik und Sonderpädagogik
 6. Prävention
 7. IT-Dienste und -medien“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 10.

11. In § 38 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 99 Abs. 2 Satz 3 gewählt.“

12. In § 41 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Zum Ende der Grundschulzeit gibt die Zeugniskonferenz eine Empfehlung für den Übergang in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses oder den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.“

13. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 42 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

14. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Regionalschule/Gemeinschaftsschule

(1) In der Regionalschule/Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang mit und ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden. Als Regionalschule/Gemeinschaftsschule umfasst sie den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch der Jahrgangsstufe neun und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses nach Besuch der Jahrgangsstufe zehn.

(2) Mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss. Davon unberührt können die Schülerinnen oder Schüler aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilzunehmen. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.

(3) Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Änderung des pädagogischen Konzepts bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Schulträger ist anzuhören. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Die Regionalschule/Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben, soweit nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann.“

15. In § 44 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(5) Gymnasien können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern auf Antrag der Eltern Auslandsschuljahre anerkennen, wenn ein regelmäßiger Besuch und vergleichbare Lerninhalte nachgewiesen werden können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

16. § 46 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die für die Grundschule und die Regionalschule/Gemeinschaftsschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 126 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren der Bildungsauftrag der Regionalschule/Gemeinschaftsschule erfüllt werden kann.“

17. In § 46 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarungen. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schulerinnen und Schüler der Regionalschule/Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf die Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“

18. § 55 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 46 finden die Bestimmungen zu der Trägerschaft von Grund- und Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen entsprechende Anwendung.“

19. § 65 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Klassenkonferenz setzt sich zusammen aus

1. den Lehrkräften, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten,
2. der oder dem Vorsitzenden des Klassenelternbeirates sowie eines weiteren Mitgliedes des Klassenelternbeirates und
3. von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie einer weiteren Schülerin oder eines weiteren Schülers der Klasse.

20. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen,
3. die Gymnasien.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreiselternbeiräte für die Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bestehen aus je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte.“

21. § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen,
3. die Gymnasien.“

22. In § 78 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(6) Ein Mitglied des Landeselternbeirates kann aus persönlichen Gründen aus seinem Amt ausscheiden.“

23. In § 113 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages für den Besuch Freier Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier denen der Grundschulen, im Übrigen denen der Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen zugeordnet.“

24. In § 122 wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

„(2) Für die Berechnung der Zuschüsse wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 2 für Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Realschule und für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gesamtschule zu Grunde gelegt.“

25. § 126 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird eine neue Ziffer 10 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„die Anerkennung, Voraussetzungen und Verfahren zur Europaschule,“

c) Es wird eine neue Ziffer 11 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Einzelheiten des Verfahrens sowie der Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung nach § 43 Abs. 2 Satz 2.“

26. In § 129 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist

1. die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 hinsichtlich der Grundschulen, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,

2. die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,“

3. die oberste Schulaufsichtsbehörde

a) für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 hinsichtlich der Gymnasien, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, berufsbildenden Schulen und besonderen Versuchsschulen,

b) für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Schulen, deren Träger das Land ist,

c) für die Aufgabe nach § 125 Abs. 3 Nr. 4 hinsichtlich der Grundschulen, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist.

27. § 134 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Institut ist für die Durchführung der externen Evaluation gemäß § 13 Absatz 7 von Schulen zuständig. Es berät und unterstützt zudem Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung und die Schulträger in Fragen der Ausstattung von Schulen.“

28. § 135 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„je eine oder ein von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreterin oder gewählter Elternvertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,“

b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte aus dem Bereich der Grundschulen, Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,“

c) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Regionalschulen/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,“

d) Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der katholischen Kirche,“

29. § 139 erhält folgende Fassung:

Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) bleibt auch gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Rechtsnachfolgerin in diesem Vertrag unberührt.

30. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 149 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

Johannes Callsen

Heike Franzen

und Fraktion